

---

## **GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME**

hinsichtlich des Auftretens einer möglichen Gefährdung  
im Sinne des §19/2 StVZO sowie zur Änderung der Fahrzeugdaten gem. §13 FZV

**Nr.: TZ-029101-A0-138**

für das Teil/ : **Kraftradreifen**  
den Änderungsumfang

vom Typ : **BT39, BT45**

des : **Bridgestone**  
Herstellers : **Deutschland GmbH**  
**Du Pont-Straße 1**  
**61352 Bad Homburg v.d.H.**



### **0. Hinweise für den Fahrzeughalter**

Für die Reifen liegt eine Teilegenehmigung vor, die nicht von einer Abnahme abhängig gemacht ist. Gemäß Punkt 5.10 des Beispielkataloges zu § 19 StVZO ist eine Änderungsabnahme nicht erforderlich, jedoch müssen Beschränkungen oder Einbauanweisungen eingehalten sein. Da bei der im Verwendungsbereich genannten Reifengröße in Verbindung mit den genannten Serienrädern keine besonderen Auflagen (z.B. Karosserieauflagen) erforderlich sind, ist auch aus dieser Sicht keine Änderungsabnahme zu fordern.

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung unter Beachtung der in dieser Stellungnahme genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

#### **Eine Begutachtung bzw. Änderungsabnahme gemäß §19 StVZO ist nicht erforderlich.**

Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit des Teils wird aber empfohlen, die vorliegende Stellungnahme im Fahrzeug mitzuführen und befugten Personen vorzuzeigen.

Aufgrund von §13 FZV sind die geänderten Fahrzeugdaten der Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit der Zulassungsbescheinigung mitzuteilen.

Auftraggeber : Bridgestone  
 Deutschland GmbH



Prüfgegenstand : Reifenänderung  
 Typ : BT39, BT45

Blatt 2 von 5  
 14.04.2014

### I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	THAI HONDA (THA)		
Fahrzeugtyp	JC 34	JC 39	JC 40
Handelsbezeichnung	CBR 125 R, CBF 125, CBF 125M		
EG-Gen.-Nr.	e13*2002/24*0004*..	e13*2002/24*0185*..	e13*2002/24*0317*..

### Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur zulässig an Fahrzeugen mit der Felgenreöße:  
 vorn J17xMT1.85 und hinten J17xMT2.15

### II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Die serienmäßigen Kraftradreifen werden gegen Reifen der Fa. Bridgestone ausgetauscht.  
 Die originalen Räder werden weiterverwendet.

**Die korrekte Montage des vorderen Schutzbleches ist zu kontrollieren, siehe Punkt IV.**

Hersteller /  
 Fertigungsbetrieb : siehe Antragsteller

Reifengröße Vorderrad	:	Bridgestone 100/80 - 17 52P TL	
Reifengröße Hinterrad	:	Bridgestone 120/80 – 17 61P TL	
Reifentyp		<b>Vorderrad</b>	<b>Hinterrad</b>
		BT 39 F	in Verbindung mit BT 39 R SS Type
		BT 45 F	in Verbindung mit BT 45 R
Luftdruck in bar		2,5	2,5

Art der Kennzeichnung : vulkanisiert  
 Ort der Kennzeichnung : seitlich

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

**Die Reifenänderung gilt für ansonsten serienmäßig ausgerüstete Krafträder.** Bei bereits vollzogenen oder weiteren technischen Änderungen, die Einfluss auf das Fahrverhalten haben, ist die Zulässigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle und dem damit verbundenem Eintrag in die Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

#### IV. Hinweise und Auflagen

##### Auflagen für den Halter /Fahrer:

- IV.1** Die Kennzeichnung der Kraftradreifen ist zu überprüfen.
- IV.2** Die geprüften Kraftradreifen dürfen nur in der genannten Reifenpaarung (siehe Tabelle zu II.) verwendet werden.
- IV.3** Die Abstände der Reifen in Umfangsrichtung (mittig) sind zu kontrollieren:
- zur vorderen Radabdeckung ist ein Mindestabstand von 8mm einzuhalten, (Kontrolle an der Vorderkante und Hinterkante der Kunststoffabdeckung)
  - zur Schwinge bzw. zur Federbeinaufnahme ist ein Mindestabstand von 10mm einzuhalten.
- IV.4** Es handelt sich um eine Änderung von Fahrzeugdaten, die der Zulassungsbehörde gem. §13 FZV bei deren nächster Befassung mitzuteilen sind.

##### Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die vordere Radabdeckung kann durch Lösen der Schrauben und ein gleichmäßiges Ausrichten auf einen Mindestabstand von 8mm gebracht werden.

Die Kraftradreifen werden ohne Schlauch montiert.

Die Reifen dürfen einzeln oder beide mit den Markierungsbuchstaben M/C (seit Mai 2003 für Motorradreifen) gekennzeichnet sein.

Es dürfen Reifen einer höheren Tragfähigkeitsklasse oder eines höheren Geschwindigkeitsbereiches bei sonst gleicher Größenbezeichnung montiert werden (BMV/StV 13/36.25.07-00 vom 04.09.1998 mit Berichtigung vom 27.10.1998).

Z. B.: Eintrag: 120/80 – 17 61P TL, höherwertiger ist z.B. 120/80 – 17 61H TL

##### Hinweise für die Zulassungsbehörde

Die Fahrzeugdaten sind gem. §13 FZV bei der nächsten Befassung mit der Zulassungsbescheinigung wie folgt zu ergänzen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 15.1, 15.2: AUCH MOEGL. BRIDGESTONE, V. 100/80 - 17 52P BT 45 F U. H. 120/80 – 17 61P BT 45 R O. V. 100/80 - 17 52P BT 39F U. H. 120/80 – 17 61P BT39R SS TYPE *****

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

### Prüfgrundlage:

StVZO, mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

### § 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge, Fahrverhalten

Die Kraftradreifen beeinflussen das Fahrverhalten der Fahrzeuge.

Das Fahrverhalten bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der genannten Reifenkombinationen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen.

### § 36 StVZO mit 97/24/EG Kap.1 Anhang II und Anhang III ohne Anlagen

Die Vorschriften für Reifen werden erfüllt, insbesondere wurden die

- Tragfähigkeitskennzahlen,
- Geschwindigkeitskategorien ,
- Höchstlasten,
- Änderungen der Abrollumfänge
- und die Reifenfreiräume überprüft.

### § 47 StVZO bzw. 97/24/EG Kapitel 5 Abgasverhalten

Die Änderung hat keinen Einfluss auf das Abgasverhalten.

### § 49 StVZO bzw. 97/24/EG Kapitel 9 Geräuschverhalten

Die Änderung hat einen Einfluss auf die Einfahrdrehzahl bei der Fahrgeräuschmessung. Auch mit den o.g. Reifen werden die Typprüfwerte eingehalten.

### § 57 StVZO bzw. 2000/7/EG Geschwindigkeitsmessgerät

Die Änderung des Abrollumfanges ist außerhalb der zulässigen Toleranzen. Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers wurde deshalb nach 2000/7/EG überprüft. Die Anforderungen werden auch mit der geänderten Bereifung eingehalten.

### § 61 StVZO bzw. 2009/78/EG Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen

Die Änderung hat einen Einfluss auf die Standsicherheit der o.g. Krafträder. Auch mit den o.g. Reifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

## VI. Anlagen

keine

Auftraggeber : Bridgestone  
Deutschland GmbH

Prüfgegenstand : Reifenänderung  
Typ : BT39, BT45

Blatt 5 von 5  
14.04.2014

---

## VII. Zusammenfassung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung unter Beachtung der in diesem Gutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen. Eine Gefährdung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO ist nicht zu erwarten.

Der Auftraggeber (Inhaber des Gutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: LRQ 0922600 ).

Das Gutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen. Es darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 14.04.2014



**Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr**  
Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität  
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk - Tuning



Dipl.-Ing. Mlinski  
amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr